

Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 24 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom
8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
23. Juni 2014 (RRB Nr. 2014/1114)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 6. Juni 1993²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)
Gebühren (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Wer aus dem Kantonsbürgerrecht entlassen wird, hat eine Gebühr zu bezahlen, welche die Verfahrenskosten deckt. Die Höhe der Gebühr legt der Kantonsrat im Gebührentarif fest.

²⁾ Für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht kann die Bürgergemeinde in einem rechtsetzenden Reglement eine Gebühr erheben, welche die Verfahrenskosten deckt.

³⁾ Die Zustellung der Entlassungsurkunde darf nicht von der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [112.11.](#)

[Geschäftsnummer]

IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.